# Verordnung der Gemeinde Henfenfeld über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

vom 04.10.2006

Die Gemeinde Henfenfeld erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG-(BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.Juni 1992 (GVBI S.152), folgende Verordnung:

#### Präambel:

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit können die Gemeinden durch Verordnung das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen einschränken. Darüber hinaus muss jeder Hundehalter dafür Sorge tragen, dass er seinen Hund so führt, dass andere Bürger weder belästigt, noch geängstigt oder gefährdet werden.

#### § 1 Leinenpflicht

- 1 Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- 2 Die Leine muss reißfest sein und darf eine Läge von 3 Metern nicht überschreiten.
- Im übrigen Gemarkungsbereich gelten die Bestimmungen über das Führen von Hunden unter Aufsicht entsprechend Art. 42 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes. Danach liegt ein Verstoß gegen die gesetzliche Vorschrift, Hunde in einem Jagdbezirk nicht ohne Aufsicht frei laufen zu lassen erst dann vor, wenn sich der Hund im Jagdbezirk außerhalb der Sicht- und Rufweite des Hundeführers aufhält oder der Hundeführer nicht die tatsächliche Möglichkeit hat, durch gezielte Kommandos oder andere Handlungen eine Kontrolle über sein Tier auszuüben. So kann ein Hund auch unter Kontrolle sein, wenn er nicht angeleint ist.
- 4 Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit und die öffentliche Reinlichkeit ist das Führen von allen Hunden in öffentlichen Grünanlagen, auf Spielplätzen, Sportanlagen und auf dem Friedhof untersagt.
- 5 Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
  - a) Blindenführhunde,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
  - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

6 Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, außerhalb von 200 m zur nächsten Wohnbebauung der Gemeinde; nicht jedoch auf den Fuß- und Radwegen, Auslauf gewährt werden.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

- Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBI S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2 Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

### § 3 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt,
- b) entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer reißfesten oder mehr als 3 m langen Leine führt,
- c) entgegen § 1 Abs. 3 einen Hund nicht unter Aufsicht führt,
- d) entgegen § 1 Abs. 4 einen Hund in öffentlichen Grünanlagen, Spielplätzen, Sportanlagen, Friedhöfen mitführt.

Die Höhe der Geldbuße beträgt nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bis zu 500,- Euro.

## § 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Henfenfeld, den 13.11.2006,

Kubek

1. Bürgermeister